



Stephan Thomae
Mitglied des Deutschen Bundestages

17. Deutscher Bundestag
Plenardebatte vom 14. April 2011
Rede zu TOP 3: Präimplantationsdiagnostik (PID)
(zu Protokoll)

Anrede,

in der ethisch heiklen Frage der Präimplantationsdiagnostik, kurz PID, treffen in diesem Hohen Hause gegensätzliche Auffassungen aufeinander. Ein Urteil des Bundesgerichtshofes vom 05.07.2010 macht deutlich, daß die PID nicht notwendig gegen das Embryonenschutzgesetz verstößt. Ich möchte ausdrücklich den Antrag unterstützen, den maßgeblich meine Fraktionskollegin Ulrike Flach auf den Weg gebracht hat, und der insbesondere von den Kolleginnen Dr. Carola Reimann (SPD), Dr. Petra Sitte (Linke) und den Kollegen Staatssekretär Peter Hintze (CDU) und Jerzy Montag (B'90/Grüne) mitgetragen wird. Bei allem Respekt vor anderen Standpunkten sprechen viele Gründe für diese Position:

Ziel der PID ist, was das Embryonenschutzgesetz fordert, nämlich eine Schwangerschaft herbeizuführen. Insofern fördert die Zulassung der PID den Entschluß von Eltern, die sich ohne eine solche Untersuchungsmethode gegen ein Kind oder – weil sie vielleicht bereits ein Kind mit einer ererbten Krankheit oder Behinderung haben oder aufgrund dessen bereits ein Kind verloren haben - gegen ein weiteres Kind entscheiden würden. Viele Paare, die sich sehnlichst ein Kind wünschen, aber aufgrund erblicher Vorbelastung Angst vor einer Tot- oder Fehlgeburt oder vor der Geburt eines todkranken Kindes haben, sehen in der PID eine Chance. Bislang konnten solche Paare allenfalls im Wege der Pränataldiagnostik, kurz PND, feststellen, ob der Embryo im Mutterleib an einem genetischen Defekt leidet. In solchen Fällen waren die Eltern vor die Wahl gestellt, die Schwangerschaft abzuberechen oder nicht. Ein Schwangerschaftsabbruch aufgrund einer PND-Diagnose ist insbesondere für die Schwangere jedoch mit wesentlich schwereren psychischen und physischen Belastungen verbunden als die Verwerfung einer Blastozyste in der Petrischale. Bislang bot sich allenfalls für solche Paare, die es sich leisten können, die Möglichkeit zur PID im Ausland. Die Zulassung der PID beseitigt deshalb auch den Widerspruch, daß zwar Präimplantationsdiagnose einer Blastozyste in der Petrischale verboten, aber der Schwangerschaftsabbruch bis zur zwölften Schwangerschaftswoche und unter bestimmten Voraussetzungen sogar die Spätabtreibung nach einer Pränataldiagnose zulässig ist. Dieser Widerspruch kann weder moralisch noch juristisch aufgelöst werden.

Auch unter dem Gesichtspunkt des Schutzes ungeborenen Lebens ist es nicht die PID, die einem Lebenskeim das Lebensrecht entzieht oder zu einer Verschlechterung des Embryonenschutzes führt.

Hauptstadtbüro:

Platz der Republik 1
11011 Berlin
Jakob-Kaiser-Haus, Zi. 6.529
Tel.: (030) 227-75786
Fax: (030) 227-76787
E-Mail: stephan.thomae@bundestag.de

Wahlkreisbüro:

Bodmanstr. 1
87435 Kempten
Tel: (0831) 540 638-80
Fax: (0831) 540 638-82
E-Mail: stephan.thomae@wk.bundestag.de
WWW: www.stephan-thomae.de



Stephan Thomae
Mitglied des Deutschen Bundestages

Die Blastozyste ist außerhalb des Mutterleibes nicht in der Lage, sich zu einem Embryo weiterzuentwickeln. Schon heute aber steht es der Mutter auch ohne PID frei zu entscheiden, ob sie sich die Blastozyste einpflanzen lässt oder den Keim verwirft.

Genausowenig kann Bedenken gefolgt werden, die PID gefährde die Bereitschaft der Gesellschaft, Kinder mit Behinderungen zu akzeptieren. Weder ist eine solche Entwicklung in Ländern zu beobachten, welche die PID kennen, noch hat in Deutschland die Zulassung des Schwangerschaftsabbruchs nach einer PND eine solche Wirkung hervorgerufen. Die Integration und Inklusion von Menschen mit Behinderungen war – trotz PID und PND – nie so groß wie heute.

Erlauben Sie mir abschließend eine höchstpersönliche Schlußbemerkung: Neben diesen eher vernunftgeleiteten Überlegungen wurde ich selbst nicht zuletzt beim Besuch eines Kinderhospizes in meiner eigenen Allgäuer Heimat in meinem Entschluß bestärkt. Das Kinderhospiz begleitet Kinder und deren Familien ab dem Zeitpunkt der Todesdiagnose eines Kindes oder Jugendlichen bis zu dessen Tod. In einigen Fällen müssen Eltern schon das zweite, in einigen wenigen Fällen sogar gleichzeitig zwei todgeweihte Kinder dort auf ihrem letzten, manchmal langen Weg begleiten. Ich bin der tiefen Überzeugung, daß das Recht Paaren mit erblicher Belastung zumindest die Möglichkeit einräumen muß, Ja oder erneut Ja zu einem Kind zu sagen, ohne ihnen dieses Leid und diesen Schmerz zuzumuten oder ein weiteres Mal zuzumuten.

Bei allem Respekt vor jeder anderen Überzeugung habe ich mich aus diesen rechtlichen und ethischen Überlegungen entschieden, für den Entwurf eines Gesetzes zur Regelung der Präimplantationsdiagnostik nach dem Entwurf meiner Fraktionskollegin Ulrike Flach zu stimmen.